

Zitatrecht, § 51 UrhG

Ganze Werke, oder Teile davon können in einem durch den Zitzweck gebotenen Umfang erkennbar übernommen werden. Voraussetzung ist, dass das Zitat der Schaffung eines urheberschutzfähigen Werkes dient und die Unterstützung der eigenen Ausführungen bezweckt.

Nicht erlaubt sind Zitate, wenn dadurch eigene Ausführungen erspart oder ersetzt werden. Sie dürfen nicht so umfangreich sein, dass sie das neue Werk über weite Strecken selbständig tragen.

1. Großzitat, § 51 Nr. 1 UrhG

Es muss sich um ein wissenschaftliches Werk handeln.

Wissenschaft ist das methodisch-systematische Streben nach Erkenntnis.

(+) bei Dissertationen, selbst wenn ihr Wert gering ist

(-) bei Unterhaltungsschriften belehrenden Inhalts oder Sammelwerken

Es dürfen nur einzelne Werke eines Urhebers aufgenommen werden. Die Anzahl hängt dabei im Einzelfall von Art und Inhalt des wissenschaftlichen Werkes ab. Es dürfen jedoch immer nur einige wenige Werke desselben Urhebers übernommen werden.

2. Kleinzitat, § 51 Nr. 2 UrhG

In anderen als wissenschaftlichen Werken ist nur das Kleinzitat erlaubt.

Das Sprachwerk ist nur ein Beispiel („insbesondere“).

Ebenfalls in Betracht kommen:

- Filme
- Pantomimische Werke
- Werke der Tanzkunst

Das Zitat muss zum Beleg, zur Erläuterung oder als Mittel künstlerischer Gestaltung gebraucht werden und muss aus einem veröffentlichten, nicht notwendigerweise erschienen Werk stammen.

Erlaubt ist:

- In einer Kritik einer Komposition Auszüge davon abzurucken
- In einer Abhandlung einzelne Verse aus einem Gedicht wiederzugeben
- Ausnahmsweise die Wiedergabe ganzer Werke, wenn diese wegen ihres Umfangs oder werkartbedingt nicht sinnvoll in Bruchteilen wiedergegeben werden können (z.B. Karikatur)

Nicht erlaubt ist:

- Das zitierte Werk lediglich anderen zur Kenntnis zu bringen (Verwendung eines Filmzitats in einer Talkshow zur „Einstimmung“)
- Aufnahme in eine Zitatensammlung, wenn der Herausgeber der Sammlung die Zitate nur auswählt und gliedert.

3. Musikzitat, § 51 Nr. 3 UrhG

Das zitierte Werk muss erschienen und veröffentlicht sein.

Zitiert werden dürfen:

- Motive
- Themen, z.B. die Marseillaise in Tschaikowskys Ouvertüre 1812
- Melodien